



Ausstellung in der Rathausgalerie Gößnitz

Unter dem Titel „faces of namibia“ wurde am Dienstag, den 29. März 2011, 18.00 Uhr, im Rathaus Gößnitz, Freiheitsplatz 1, eine Fotoausstellung von Kristin Thurm eröffnet. Im Sitzungssaal zeigte dazu der Verein Lilli e.V. eine Diashow, untermalt mit afrikanischen Klängen.

Die 28-jährige Kristin Thurm ist von Beruf Fotografin und besitzt in Leipzig ihr eigenes Fotostudio. Sie ist aktives Mitglied im Verein Lilli e.V. und engagiert sich dort für Hilfsprojekte für die Kinder in Namibia.

Ihre Liebe zum Kontinent Afrika entstand bei einer Südafrikareise im Jahre 2002. Es folgten zwei weitere Reisen in den Jahren 2006 und 2007, die sie nach Namibia führten. Dabei konnte sie interessante und spannende Fotos von der vielfältigen Landschaft, der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt sowie von den freundlichen Menschen aufnehmen.

Auch ganz aktuelle Fotos von der Reise im Januar 2011 zeigen die beeindruckenden Gesichter des Diamanten Afrikas. Die schönsten Aufnahmen können bis zum 17. Juni 2011 im Rathaus besichtigt werden.



AUS DEM INHALT AMTLICHER TEIL

- Haushaltssatzung 2011 der Stadt Gößnitz
- Sanierungssatzung
- Gestaltungssatzung der Stadt Gößnitz
- 1. Änderung zur Gestaltungssatzung der Stadt Gößnitz
- Kostenerstattungsbeitragsatzung
- Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gößnitz
- Genehmigung Bebauungsplan Industriegebiet Nörditz
- Genehmigung Bebauungsplan Eigenheime Standort Schmöllner Landstraße
- Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung



Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Haushaltssatzung der Stadt Gößnitz (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Stadt Gößnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.851.565€ und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.293.460€ ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 271 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 389 v.H.
2. Gewerbesteuer 357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage erfüllende Gemeinde beträgt 159.000 €.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft.

Gößnitz, den 10.04.2011

Scholz, Bürgermeister der Stadt Gößnitz

Der Haushaltsplan 2011 liegt in der Zeit vom **11. 04. 2011–27. 04. 2011** während der üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, **im Zimmer 201** (Kämmerei) aus.

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung der Stadt Gößnitz

Die Stadt Gößnitz gibt bekannt, dass der Satzungsbeschluss über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1, 2 und 3 BauGB (Stadtkern Gößnitz) vom 27.11.1991 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung II B, Bau und Wohnungswesen, unter der Nr. 251/54/92/142/S/W/Gößnitz genehmigt wurde. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Jeder Bürger kann die Satzung, den dazugehörigen Übersichtsplan und die Genehmigung dazu im Stadtbauamt der Stadt Gößnitz, Zimmer 105, zu den Öffnungszeiten einsehen. *Stadtverwaltung Gößnitz/Stadtbauamt*

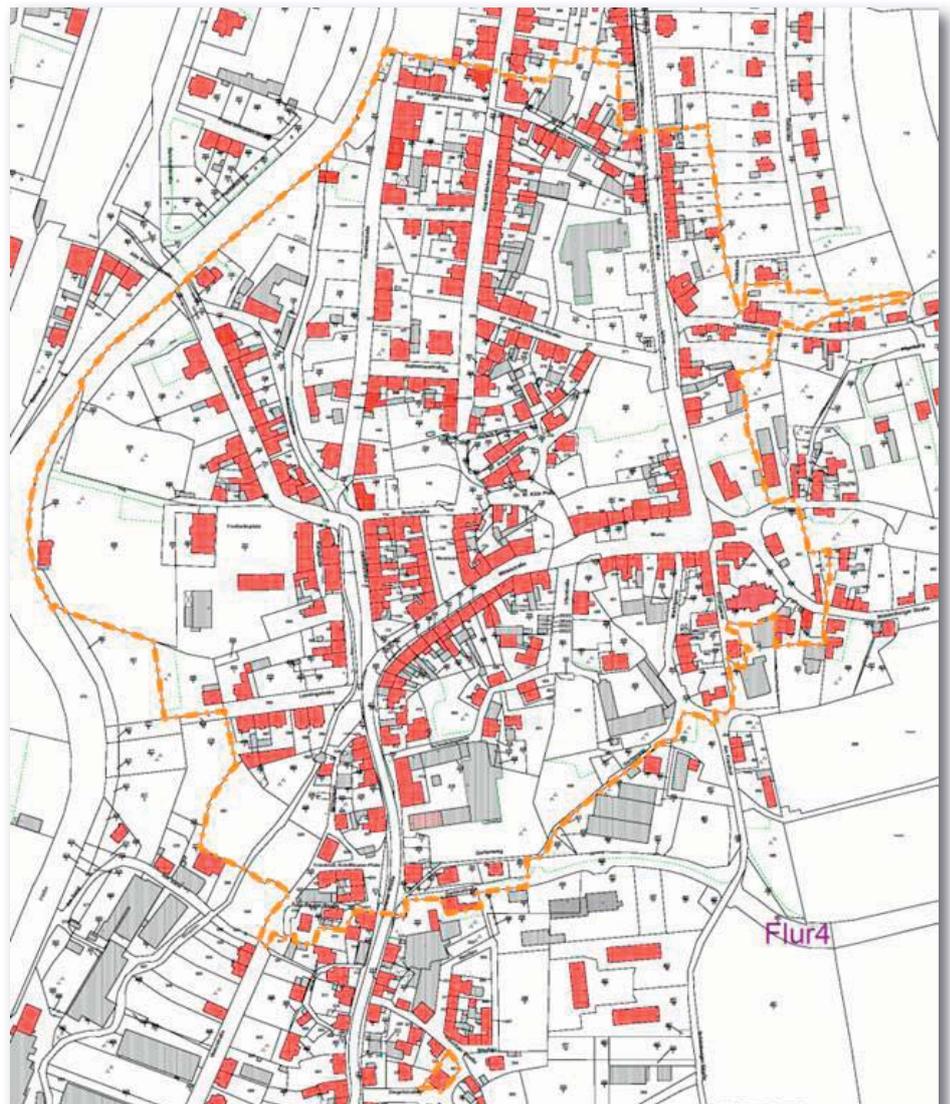
Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1, 2 und 3 BauGB

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung, vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gößnitz in ihrer Sitzung am 27.11.1992 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 19 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtkern Gößnitz“.



Anlage 1: Lageplan

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

Außerdem wird das Gebäude Kauritzer Straße 8, Flur 4, Flurstück 523 mit in das Sanierungsgebiet eingeschlossen. Dieses Gebäude ist eine durch die Sanierung bedingte Gemeinbedarfseinrichtung, welche außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes liegt. (§ 142 Abs. 2 BauGB)

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

Begründung zur Wahl des Verfahrens:

Auf Grund des § 142 Abs. 3 wurde das Sanierungsgebiet als Satzung beschlossen. Gemäß Abs. 4 wurde nach eingehender Erörterung der Beschluss gefasst, dass die Paragraphen des Abs. 3 nicht auszuschließen sind, da sie für die Sanierung erforderlich gehalten werden.

Die Ziele und Zwecke der Sanierung, gemäß der gestellten Grobanalyse, wurden erörtert und anerkannt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Sanierungsträger wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.

Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen. Der Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen über das Gebiet „Stadtkern Göbnitz“ wird aufgehoben.

Der Sanierungsträger wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen, in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt/Liegenschaften.

Entsprechend der Kommunalverfassung wird der § 22 (7) berücksichtigt.

*Göbnitz, den 31. Januar 1992
Porzig, Bürgermeister*

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gestaltungssatzung Stadt Göbnitz

Satzung der Stadt Göbnitz über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Altstadtbereich

Gemäß § 5 Abs. 1 der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen vom 24. Juli 1992, in Verbindung mit § 83 der Bauordnung der neuen Bundesländer vom 20. Juli 1990, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Göbnitz in ihrer Sitzung vom 9. Dezember 1992 folgende Satzung beschlossen:

INHALT

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung
- § 4 Baukörper
- § 5 Dach
 - 5.1. Dachform
 - 5.2. Dachaufbauten
 - 5.3. Dachhaut
- § 6 Fassaden
- § 7 Fenster
- § 8 Schaufenster
- § 9 Türen und Tore
- § 10 Vordächer/Balkone/Loggien/Außentreppen
- § 11 Rollläden, Markisen
- § 12 Garagen, Carports und Stellplätze
- § 13 Einfriedungen, Mauern und Zäune
- § 14 Private Freiflächen/Mülltonnen/Tanks
- § 15 Antennen
- § 16 Werbeanlagen
- § 17 Erhaltungs- und Unterhaltungspflicht
- § 18 Ausnahmen und Befreiungen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

VORWORT

Auf Grund der in den vergangenen 40 Jahren völlig vernachlässigten Instandhaltung finden wir Göbnitz heute in einem Zustand vor, der eine Sanierung dringend erfordert. Allein die jetzt verfügbare Vielzahl von Materialien und Konstruktionsvarianten würde insbesondere auf Grund des großen Baubedarfs unweigerlich zu einer negativen Entwicklung führen. Deshalb ist es dringend geboten, Zielstellungen für die Entwicklung der Stadt zu formulieren, im Besonderen auch für die weitere Ausprägung des Stadtbildes.

Ausgegangen werden muss dabei vom Besonderen, Einmaligen, Unverwechselbaren der Stadt, einschließlich seiner baulich-räumlichen Struktur. Mit der Gestaltungssatzung soll ein Rahmen vorgegeben werden, der Spielraum für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten lässt, ohne Stadtbild und Stadtstruktur zu verfremden.

Vorteil soll auch sein, das Aufmerksam machen auf vorhandene Werte, Aufwertung des Heimatgefühls. Die Satzung erzwingt das Gespräch zwischen den verschiedensten Interessengruppen, bauwilligen Bürgern, Investoren, Architekten und der Kommune. Sie zwingt, über die Stadt

nachzudenken. Gefragt ist dabei kulturelles Verständnis. Bei baulichen Veränderungen der zurückliegenden Jahre war dafür oft die Mangelwirtschaft Ursache. Auch diese unsachgemäßen Veränderungen an Gebäuden sollen entsprechend der Maßgaben dieser Satzung zurückgebaut werden.

Das Ziel besteht darin, das historisch gewachsene Stadtbild, die vorhandene Struktur bis hin zu charakteristischen Details zu bewahren und aufzuwerten. Allein aus der Addition scheinbar unbedeutender baulicher Veränderungen entsteht ein schwerwiegender Gestaltungsverlust, der verhindert werden soll. Es bedarf der gemeinsamen Anstrengung und Überzeugung aller Beteiligten, die Satzung in ihrer Zielsetzung zu verwirklichen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Altstadtbereich der Stadt Göbnitz. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte M 1:1000, die Bestandteil der Satzung ist (Anlage 1 zur Gestaltungssatzung).

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten sowohl für die genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (§ 62 BauO vom 20. Juli 1990), als auch für die genehmigungsfreien baulichen Anlagen (§ 63 BauO vom 20. Juli 1990) und außerdem für alle weiteren baulichen und sonstigen Veränderungen, die vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind (wie z. B. Einbau neuer Fenster, neuer Farbanstrich).

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur, soweit in Bebauungsplänen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Festsetzungen in Bebauungsplänen sind in Anlehnung an diese Satzung zu erstellen. Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung sind ausnahmsweise möglich bei Modellvorhaben für kosten-, energie- und flächensparendes Bauen.

Bei Veränderungen an Baudenkmalern und unter Denkmalverdacht stehenden baulichen Anlagen gelten die Forderungen der Denkmal-schutzbehörde.

§ 3

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

(1) Alle baulichen Anlagen und Werbeanlagen sind bei Errichtung bzw. Anbringung, Änderung und Unterhaltung so zu gestalten, dass sie sich hinsichtlich Maßstäblichkeit, Form, Gliederung, Verhältnis der Bauteile zueinander, Material und Farbe in das Gefüge und die Gestalt der Umgebungsbebauung einpassen.

(2) Bei Erneuerung und Umbau bestehender Gebäude ist die Wiederaufnahme ursprünglicher Proportionen, Gestaltungselemente und Materialien gegebenenfalls nach alten Vorlagen anzustreben, mindestens die noch vorhandenen historischen Gestaltungselemente sind zu erhalten und zu pflegen. Dabei, aber auch bei Neubauten, sind in der Regel natürliche Baustoffe, wie z. B. Dachziegel, Naturstein, mineralische Putze und einheimische Hölzer zu verwenden.

(3) Bei Abbruch sind dem Stadtbauamt erhaltenswerte Bauteile, wie Türen und Tore, Fenster und Schaufenster und ähnliches mitzuteilen. Das Stadtbauamt prüft, ob ein Aufarbeiten und der Wiedereinbau an anderer Stelle möglich sind und stellt ein Zwischenlager bereit.

§ 4 Baukörper

(1) Das historisch gewachsene Stadtbild soll in seiner ursprünglichen Maßstäblichkeit, in seinen städtebaulich prägenden Elementen des historischen Stadtgrundrisses mit dem vorhandenen Straßen-, Gassen- und Platzgefüge erhalten werden.

(2) Baukörper sind in ihren Proportionen und der Gesamtgestaltung so auszuführen, dass eine harmonische Einfügung in das Ensemble erfolgt. Werden Gebäude abgebrochen und durch Neubauten ersetzt, so sind diese in Geschosshöhe, First- und Traufhöhe sowie Firstrichtung und Dachneigung der umgebenden Bebauung anzugleichen. Die Schaffung neuer Höhendominanten ist unzulässig.

(3) Bei Baumaßnahmen, bei denen ortstypische Gebäudebreiten von 10 – 12 m überschritten werden, ist ein kleinteiligeres Gefüge durch entsprechende Gliederung und bauliche Gestaltung zu erzielen.

(4) Bestehende Einzelbaukörper dürfen durch bauliche oder gestalterische Maßnahmen weder in den Fassaden noch in den Dachflächen zusammengefasst werden.

(5) Benachbarte Gebäude müssen sich mindestens durch zwei der folgenden Gestaltungsmerkmale unterscheiden:

- Gebäudebreite
- Traufhöhe
- Fensterachse
- Farbgestaltung.

(6) Eine Trennung von Erdgeschoß und Obergeschoss durch unterbrechende Bau- und Gestaltungselemente einschließlich Farbgestaltung ist nicht zulässig, ausgenommen sind Gesimse.

(7) Straßenseitig sind Arkaden und Passagen nicht zulässig.

§ 5 Dach

5.1 Dachformen

(1) Folgende Dachformen sind zugelassen:

- Satteldächer
- Satteldächer mit Krüppelwalm
- Mansarddächer
- Mansarddächer mit Schopf.

Ortstypische Dachform ist das Satteldach. Dieses ist auch künftig, in der Regel bei Modernisierung und Neubau, zu verwenden.

(2) Die Dachneigung muss mindestens 38° betragen.

(3) Ausnahmsweise können Pultdächer mit einer Neigung von mindestens 35° für untergeordnete Anbauten im baulichen Zusammenhang mit den Hauptbauten zugelassen werden.

(4) Flachdächer können für Anbauten und Hofüberbauungen zugelassen werden, wenn sie von öffentlichen Flächen nicht einsehbar sind und wenn sie als Terrassen genutzt oder begrünt werden.

5.2 Dachaufbauten

(1) Dachfenster sind nur in Einzel- oder Doppelpaun zulässig. Die Anordnung der Paun muss auf die Lage der Fenster in der Fassade Bezug nehmen.

(2) Der Abstand der Paun untereinander und zum Ortgang muss mindestens eine Paunbreite betragen. Alle Paun eines Daches zusammen dürfen nicht mehr als ein Drittel der Dachlänge einnehmen.

(3) Dachflächen der Paun sind mit dem Deckungsmaterial des Daches zu decken. Die Seitenflächen sind mit dem Material der Fassade auszuführen.

(4) Zwerchhäuser sind zugelassen. Ihre Breite darf ein Viertel der dazugehörigen Dachlänge nicht überschreiten.

(5) Werden Zwerchhäuser und Paun auf derselben Dachfläche errichtet, darf die Gesamtbreite nicht mehr als ein Drittel der Dachlänge betragen.

(6) Liegende Dachfenster und Dacheinschnitte sind nur in Dachflächen zulässig, die von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

(7) Regenninnen sind als offene, runde, vorgehängte Rinnen auszuführen. Regenfallrohre müssen vertikal verlaufen.

5.3 Dachhaut

(1) Als Dachdeckung sind gebrannte unglasierte Tonziegel in abgestuften Tonwerten von graphit bis braun zu verwenden.

(2) Bevorzugt sind Biberschwänze zu verwenden, zugelassen werden außerdem Falzziegel. Bei bisher Schiefer gedeckten Häusern sowie bei exponierten Einzelgebäuden ist Schieferdeckung zulässig.

(3) Rote und gelbe Ziegel, Betondachsteine, Wellasbestzementplatten, Eternitplatten sind unzulässig.

§ 6 Fassaden

(1) Um das charakteristische Gepräge des Ortsbildes zu erhalten, ist eine Fassade in einer dem Baustil des Gebäudes entsprechenden Form zu erhalten bzw. neu zu gestalten. Vorhandene Gesimse, Konsolen, Fenstergewände, -faschen und Fensterüberdachungen, Spiegel und sonstige plastische Elemente sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten oder bei Neugestaltung in geeigneter Form und entsprechendem Material einzufügen und/oder farbig abzusetzen.

(2) Putzfassaden sind mit einem mineralischen Putz zu verputzen. Fassaden mit Gesimsen und/oder plastischen Elementen sind mit einem mineralischen Glattputz (Korngröße 3 mm) zu versehen. Bei glatten schmucklosen Fassaden ohne Gesimse sind feinkörnig verriebene Putze zulässig.

(3) Werden Putzflächen mit einem Anstrich versehen, sind dampfdiffusionsfähige Materialien zu verwenden.

(4) Grobe Strukturputze und sperrende glänzende Anstriche sind nicht zulässig.

(5) Die Farbgebung der Fassaden bedarf jeweils einer besonderen Abstimmung mit dem Stadtbauamt. Bei der Farbgebung sind vorhandene

Farbbefunde und die Anstriche benachbarter Gebäude zu berücksichtigen. Kontrastierende Farbgebung kann für gliedernde Details (Fenster, Fensterumrahmungen, Zierelemente) eingesetzt werden. Grelle Farbgebung ist nicht zulässig.

(6) Vorhandenes Sichtfachwerk ist zu erhalten. Fachwerkimitationen sind nicht zulässig.

(7) Nichtzulässige Materialien für die Fassadengestaltung sind:

- Kunststoff- und Metallverkleidungen (ausgeschlossen sind Metallabdeckungen der Gesimse und sonstiger Vorsprünge)
- Vormauerziegel, Klinker, Fliesen und Kacheln (Zulässig sind Vormauerziegel und Klinker im Sockelbereich)
- Folien und Baustoffimitationen
- Waschbeton/Kunststein
- Asbestzement- und Eternitverkleidungen.

§ 7 Fenster

(1) Die Anordnung, Gestaltung und Gliederung der Fenster entsprechend der ursprünglichen Architektur des Hauses ist beizubehalten bzw. wiederherzustellen. Segment-, Rundbogen- und sonstige historische Fensterformen sind zu erhalten.

(2) Fensteröffnungen müssen geschossweise aufeinander Bezug nehmen.

(3) Zulässig sind nur Einzelfenster in stehendem Format, deren Verhältnis der Breite zur Höhe mindestens 1:1,25 beträgt.

(4) Fenster sind aus Holz herzustellen und mit farblosem Flachglas zu verglasen. Andere Glasarten können zugelassen werden, wenn der Charakter des Hauses dadurch nicht gestört wird.

(5) Fensterflügel sind nur durch glasteilende Sprossen zu unterteilen.

(6) Fenster mit einer Höhe über 1,45 m (Rohbaumaß) sind mindestens mit Kämpfer und Mittelsteg auszuführen. Beide sind kräftig zu profilieren. Die Breite der Sprossen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Fensters stehen.

§ 8 Schaufenster

(1) Schaufenster in vorhandenen Gebäuden sollen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung an historischen Vorbildern aus der Entstehungszeit des Hauses orientieren. Sie sind in ihren Proportionen und im Material auf den Maßstab des Gebäudes abzustimmen und in ihrer Anordnung auf die Axialteilung der Obergeschosse zu beziehen.

(2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind fassadenbündig vorzusehen, § 7 (6) gilt sinngemäß.

(3) Sie müssen stehendes Format haben. Schaufenster, deren Öffnungsmaße 3 m² überschreiten, sind durch Sprossen zu unterteilen.

(4) Ausnahmsweise können liegende Formate zugelassen werden, wenn sie durch deutliche Rahmung so gegliedert werden, dass die Einzelfläche als stehende Rechtecke erscheint.

(5) Bei mehreren nebeneinander liegenden Schaufenstern sind die Pfeiler in der Ansichtfläche wie folgt zu bemessen:

- Eckpfeiler mindestens 0,50 m-Zwischenpfeiler

mindestens 0,30 m -Abstand maximal 2,00 m. Eckschaufenster sind nicht zulässig.

(6) § 7 (1, 2, 4, 5) gelten ebenso für Schaufenster.

§ 9

Türen und Tore

(1) Türen und Tore sind in der Regel aus Holz auszuführen.

(2) Historische Türen und Tore sind zu erhalten und aufzuarbeiten, sofern das ihr Zustand erlaubt.

(3) Bei neuen Türen und Toren soll die Formensprache und Gliederung der noch vorhandenen historischen Türen und Tore in der Umgebung als Leitfaden für eine neue handwerkliche Ausführung dienen.

(4) Vorhandene Eingangssituationen, z. B. mit zurückgesetzten Türen sind zu erhalten.

(5) Von öffentlichen Flächen aus sichtbare Tore in vorhandenen Garagen sind ebenfalls aus Holz anzufertigen. Schwingtore können zugelassen werden, wenn die Außenseite mit Holz in der Art eines Flügeltors gefertigt ist.

(6) Für Hoftore in Einfriedungen (Mauern, Zäune) kann auch Schmiedeeisen in einfachen handwerklichen Formen verwendet werden.

§ 10

Vordächer/Balkone/Loggien/Außentreppen

(1) Vordächer und Kragplatten über Schaufenstern und Ladeneingängen bzw. Hauseingängen sind nicht zulässig.

(2) Vordächer, Balkone und Loggien und Wintergärten können ausnahmsweise an den Rück-, Garten- oder Hoffassaden zugelassen werden.

(3) Für das Ortsbild charakteristische Treppen sind beizubehalten, sofern sie der Gebäudenutzung nicht zuwider laufen und die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Eine Verkleidung der Treppen ist nicht zulässig.

§ 11

Rollläden, Markisen

(1) Markisen sind als Einzelmarkisen über einzelnen Schaufenstern zulässig. Alle Markisen eines Hauses müssen dieselbe Farbe und Form haben.

(2) Der nachträgliche Einbau von Rollläden mit von außen sichtbaren Blenden bzw. Kästen sowie unter dem Fenstersturz mit Verringerung der lichten Höhen der Öffnungen ist nicht zulässig.

(3) Äußere Sonnenschutzjalousien sind nur an Fassaden zulässig, die von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

(4) Die Erneuerung vorhandener oder Wiederanbringung abgebauter Anlagen ist nicht zulässig, wenn sie dieser Satzung nicht entsprechen.

§ 12

Garagen, Carports und Stellplätze

(1) Garagen in direkter Verbindung mit dem Hauptgebäude sind diesem anzupassen. Reihengaragen und Carports sind nur in Hofbereichen zulässig, sofern die Überbauung des Grundstücks es gestattet.

(2) Unzulässig sind Fertiggaragen mit Flachdach,

Blechgaragen und Stellplatzüberdachungen mit Kunststoffabdeckung. Eine Begrünung von Carports wird empfohlen.

(3) Die Oberfläche der Parkstellflächen ist ohne Bodenversiegelung wasserdurchlässig auszuführen.

§ 13

Einfriedungen, Mauern und Zäune

(1) Für Einfriedungen von Grundstücken zu öffentlichen Flächen sind folgende Materialien zulässig:

- Holzzäune mit senkrechter Lattung
- schmiedeeiserne Zäune mit senkrechten Stäben
- Natursteinmauern
- großflächige Mauern sind zu begrünen
- Hecken aus einheimischen Sträuchern.

Ausgeschlossen sind Betonmauern, Maschendraht, Metallgitterzäune und alle Arten von Kunststoffen. Die Höhe der Einfriedungen sollte 1,60 m nicht überschreiten.

(2) Historische Einfriedungen sind zu erhalten.

§ 14

Private Freiflächen/Mülltonnen/Tanks

(1) Vorhandenes Großgrün ist zu erhalten. Neupflanzungen sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen.

(2) Befestigte Flächen sind in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen. Vorhandenes Natursteinpflaster ist zu erhalten. Betonierte und asphaltierte Oberflächen sind unzulässig.

(3) Öl- und Gasbehälter sind so aufzustellen, dass sie von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind. Bereits an derartigen Standorten vorhandene Behälter sind abzapfen.

(4) Die offene Aufstellung von Müllbehältern in öffentlichen Bereichen und an Plätzen, die von der öffentlichen Fläche aus einsehbar sind, ist unzulässig.

§ 15 Antennen

(1) Es darf auf jedem Gebäude nur eine Antenne errichtet werden.

(2) Satellitenempfangsanlagen sind auf Dächern und an den Fassaden so anzubringen, dass sie nicht vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind.

(3) Antennenkabel dürfen an der Straßenseite der Gebäude nicht sichtbar angebracht werden.

§ 16 Werbeanlagen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die Errichtung, Aufstellung, Anbringung sowie Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten genehmigungspflichtig.

(2) Die Erneuerung vorhandener oder Wiederanbringung abgebauter Anlagen ist nicht zulässig, wenn sie dieser Satzung nicht entsprechen.

(3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(4) Für jeden Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Diese hat sich dem Bauwerk, an dem sie angebracht wird, unterzuordnen.

Werbeanlagen dürfen architektonische Details nicht überdecken.

(5) Es sind entweder Beschriftungen oder Ausleger zu wählen.

(6) Beschriftungen sind in Form, Größe und Farbe der Architektur des Bauwerkes unterzuordnen.

(7) Die Schrift darf höchstens zwei Drittel der Fassadenbreite einnehmen, die Höhe darf höchstens 0,40 m betragen.

(8) Beschriftungen sind wie folgt möglich:

- gemalt als Schriftband oder in Einzelbuchstaben direkt auf der Hauswand;
- auf Schrifträgern, die in geringem Abstand zur Hauswand angebracht werden und Bezug nehmen auf ein Schaufenster und dessen Breite nicht überschreiten;
- als Einzelbuchstaben aus Metall direkt auf der Hauswand;
- als hinterleuchtete Einzelbuchstaben aus Metall mit geringem Abstand zur Hauswand.

Unzulässig sind Schriften mit grellem bzw. wechselndem Licht.

(9) Ausleger sollten in handwerklicher Ausführung hergestellt werden. Kleine Strahler sind zugelassen, wenn die Straßenbeleuchtung nicht ausreicht, die Ausleger zu erhellen. Die an Auslegerkonstruktionen befestigten Werbeschilder dürfen höchstens 0,6 m² groß sein. Die Ausleger dürfen bis zu 1,20 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht das für den Fahrzeugverkehr freizuhalten Lichtraumprofil.

(10) Das Verkleben von Schaufenstern und sonstigen nicht ausdrücklich dafür vorgesehenen Flächen mit Werbeplakaten ist nicht gestattet.

(11) Werbeanlagen, die dem Werbezweck nicht mehr entsprechen, sind zu entfernen.

(12) Warenautomaten dürfen an oder vor Fassaden an öffentlichen Verkehrsflächen nicht angebracht werden.

(13) Schaukästen sind nur an der Stätte der Leistung und an ausdrücklich dafür vorgesehenen Orten zulässig. Sie dürfen bis zu 8 cm über die Gebäudeflucht hervortreten. Ihre Größe darf bei gastronomischen Einrichtungen nicht mehr als 0,2 m² und für Vereine, öffentliche Einrichtungen u. a. nicht mehr als 0,5 m² betragen.

(14) Die Bestandteile von Alarmanlagen sowie Hausanschlusskästen und deren Kabelzuführungen und Montageleisten dürfen nicht sichtbar an der Fassade angebracht werden.

§ 17

Erhaltungs- und Unterhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer ist verpflichtet, sein Eigentum/Bauwerk so zu erhalten, dass das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt wird.

§ 18 Ausnahmen und Befreiungen

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung und der unteren Denkmalschutzbehörde Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser

Satzung dann zulassen, wenn

- die abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht,
 - die Erhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde, die Abweichung die stadtgestalterischen Ziele dieser Satzung nicht wesentlich beeinträchtigt und denkmalpflegerisch unbedenklich ist.
- Unzumutbare Härten liegen nicht vor, wenn sie allein in den besonderen persönlichen Verhältnissen des Betroffenen liegen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können gemäß § 81 Abs. 3 Bauordnung vom 20. Juli 1990 mit Geldbußen bis zu 100.000,- DM (51.129,19 €) geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die höhere Bauaufsichtsbehörde am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Gößnitz, den 09.12.1992
Porzig Bürgermeister*

Hinweis: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

1. Änderung zur Gestaltungssatzung der Stadt Gößnitz

Satzung der Stadt Gößnitz über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Altstadtbereich.

Gemäß § 5 der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen vom 24. Juli 1992, in Verbindung mit § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gößnitz in ihrer Sitzung am 9. Dezember 1992 folgende Satzung beschlossen: Die Satzung wurde genehmigt und veröffentlicht unter dem Aktenzeichen G/Sch/SBO02/07.93.

Änderungen

§ 4 Baukörper

(6) < entfällt >

§ 5 Dach

5.2. Dachaufbauten

(3) Satz 2 < entfällt >

(6) Liegende Dachfenster und . . . < wird gestrichen >

(8) < wird neu eingefügt >

Liegende Dachfenster sind nur bis zu einer Größe von 0,5 m² zulässig, wenn sie nicht direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sind. Dabei dürfen die Fensterflächen 1/10 der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

Dachfenster größer 0,5 m² können entsprechend den örtlichen Gegebenheiten genehmigt werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.

5.3 Dachhaut

(1) braun < streichen >

dafürrotbraun < einfügen >

(3) < wie folgt ändern >

Gelbe Ziegel, Wellasbestzementplatten, Eternitplatten sind unzulässig. Betondachsteine sind nur in Ausnahmefällen zugelassen, wenn es die Architektur des Gebäudes zulässt.

§ 7 Fenster

(4) < als Satz 3 noch anfügen >

Kunststofffenster können in Neubauten und Umbauten, wenn damit die Architektur und Umgebungsbebauung nicht beeinträchtigt wird, verwendet werden.

(5) < einfügen von >

... zu unterteilen, wenn es die Architektur des Gebäudes und die Umgebungsbebauung erfordert.

§ 11 Rollläden, Markisen

(3) < wie folgt ändern >

Wenn es die Architektur des Gebäudes zulässt, sind äußere Sonnenschutzjalousien an den Fassaden zulässig.

§ 16 Werbeanlagen

(4) Satz 1 ... nur ... < streichen >

(5) < ändern >

Es sind nicht mehr als eine Beschriftung und ein Ausleger zulässig.

(8) < letzter Satz ändern >

Werbeanlagen und Schriften mit grellem, wechselndem bzw. bewegtem Licht sind unzulässig.

§ 20 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung tritt nach Genehmigung durch die höhere Bauaufsichtsbehörde am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Gößnitz, den 25. Mai 1994
Porzig Bürgermeister*

Hinweis: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Gößnitz hat in seiner Sitzung vom 26.09.2007 die nachstehende Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a bis § 135 c BauGB vom 12.11.2007 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 25.10.2007 der Veröffentlichung der Satzung seine Zustimmung erteilt. Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstat-

tungsbeträgen nach § 135 a bis § 135 c BauGB vom 12.11.2007 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Scholz, Bürgermeister

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a bis § 135 c Baugesetzbuch (BauGB)

(Kostenerstattungsbetragsatzung – KOBS)

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 2878) und von § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. TH S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Gößnitz in der Sitzung am 26.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft im Bereich des Eingriffs,
3. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der anfallenden Nebenkosten.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4**Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5**Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

*Gößnitz, den 12.11.2007
Scholz, Bürgermeister*

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäume II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Je 100 m² je ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5-jährig, Höhe 80 bis 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- Je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**Herstellung von Stillgewässern**

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 J.

Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen**Fassadenbegrünung**

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen

- Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- Eine Pflanze je 2 lfd m.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**Entsiegelung befestigter Flächen**

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung**Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache**

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Umwandlung von intensiven Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Hinweis: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gößnitz

Der vom Stadtrat der Stadt Gößnitz mit Beschluss Nr. 391 am 19.11.2008 festgestellte Flächennutzungsplan bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung, Anlagen und Umweltbericht wurde mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar vom 24.03.2009 unter Az: 310-4621.10-937/2009-16077012-Gößnitz mit Nebenbestimmungen genehmigt. Die Nebenbestimmungen hat die Gemeinde durch Korrektur der Planzeichenerklärung und durch Ergänzung der Verfahrensakte am 06.04.2009 erfüllt. Dies wurde mit Schreiben

des Thüringer Landesverwaltungsamtes am 27.04.2009 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 06.04.2009 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Flächennutzungsplan in Kraft. Jedermann kann den Flächennutzungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht und die Genehmigung nach § 6 BauGB in der Stadtverwaltung Gößnitz, Stadtbauamt, Zimmer 107, während der Dienst-

stunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 ThürKO und gemäß § 233 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen.

Gößnitz, den 17.06.2009
Scholz, Bürgermeister

Hinweis: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung

Der vom Stadtrat der Stadt Gößnitz in seiner Sitzung am 17.10.2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Industriegebiet Nörditz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 19.10.2007 mit Aktenzeichen 300-4621.20-2746/2007-16077012-GI-Nörditz genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und dessen Begründung einschl. Umweltbericht ab diesem Datum in der Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, Zimmer 107 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 233 Abs. 2 BauGB wird auf die seit dem 21.12.2006 geltende neue Fristregelung des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB hingewiesen. Damit ist eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen



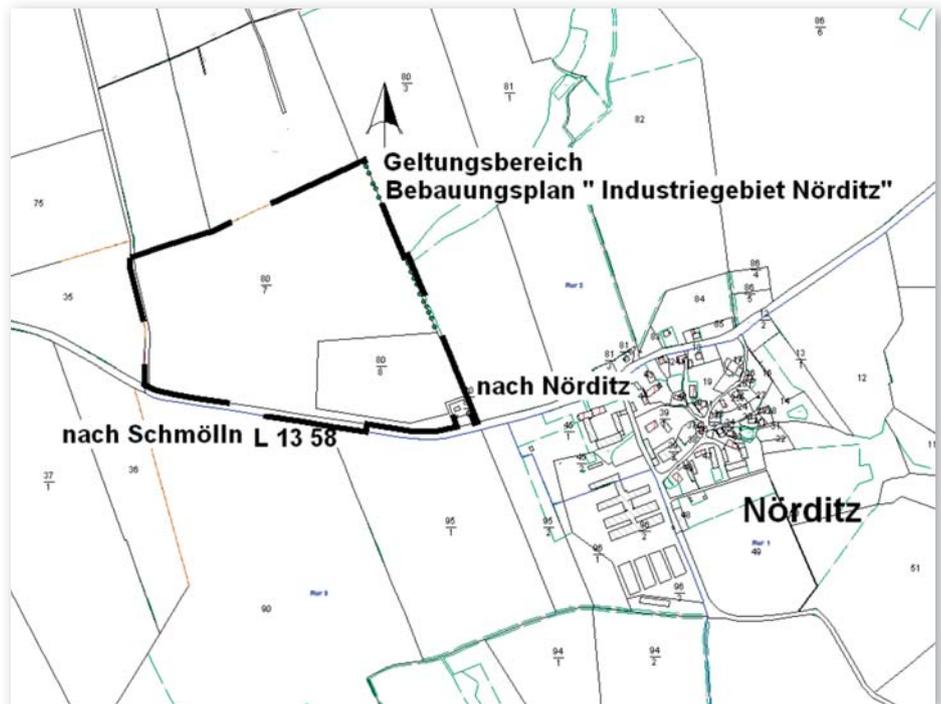
Flächennutzungsplan der Stadt Gößnitz mit den Ortsteilen Nörditz, Naundorf, Pfarrsdorf, Koblenz und Hainichen vom 06.04.2009, genehmigt durch TLVA am 27.04.2009

(§ 215, Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird gemäß § 21, Abs. 4 ThürKO darauf hingewiesen, dass Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden können. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Nörditz“ ist auf dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Gößnitz, den 07.01.2008
Scholz, Bürgermeister



Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung

Der vom Stadtrat der Stadt Gößnitz in seiner Sitzung am 23.04.2008 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Eigenheimstandort „Schmöllner Landstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung des BauGB v. 23.09.2006 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I., S. 3316) mit Verfügung des Landratsamt Altenburger Land vom 05.08.2008 mit Aktenzeichen 01141-2008-10 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und dessen Begründung einschl. Umweltbericht ab diesem Datum in der Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, Zimmer 107 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

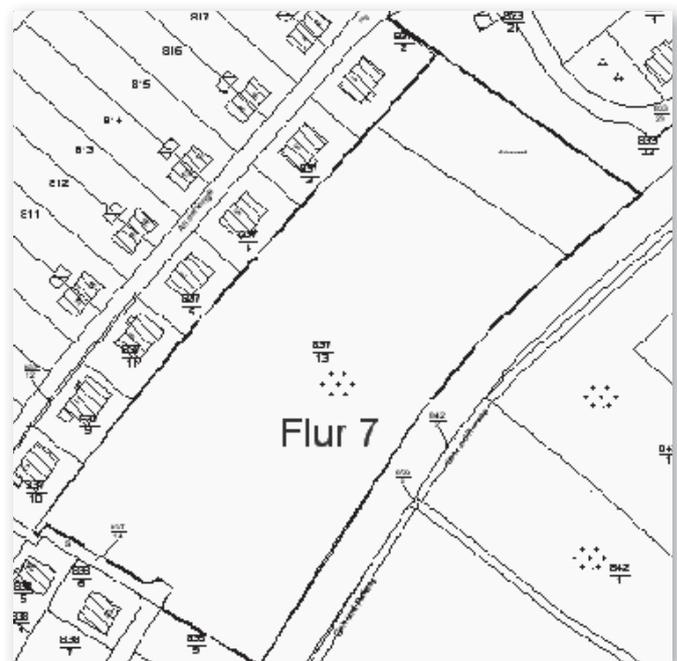
Gemäß § 233 Abs. 2 BauGB wird auf die seit dem 21.12.2006 geltende neue Fristregelung des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB hingewiesen. Damit ist eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen

soll, darzulegen (§ 215, Abs. 1 BauGB).

Weiterhin wird gemäß § 21, Abs. 4 ThürKO darauf hingewiesen, dass Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden können. Sie sind schriftlich unter der Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Eigenheimstandort „Schmöllner Landstraße“ ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Gößnitz, den 24.09.2008
Scholz, Bürgermeister



die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hinweis: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 5. August 2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Gößnitz in der Sitzung am 17. März 2010 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

- Der § 8 wird wie folgt geändert.
Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten Stadträte eine zusätzliche monatliche Entschädigung: der Vorsitzende eines Ausschusses von 11,00 € der Vorsitzende einer Fraktion von 11,00 € der Beigeordnete von 205,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gößnitz, den 16. Februar 2011 Scholz, Bürgermeister

Hinweis: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nichtamtliche Mitteilungen

Hinweis auf die Notwendigkeit der Anhebung der Hebesätze im Haushaltsjahr 2011

Viele Bürger haben sich in Sorge an die Stadt gewandt und die Anhebung der Hebesätze im Haushaltsjahr 2011 moniert.

Wir haben die Hebesätze wie folgt angehoben:

Grundsteuer A	von 235 v.H.	auf 271 v.H.
Grundsteuer B	von 320 v.H.	auf 389 v.H.
Gewerbesteuer	von 320 v.H.	auf 357 v.H.

Nachfolgender Sachstand hat uns zu diesem Schritt bewogen. Gemäß Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen ist das Land verpflichtet, den Kommunen eine insgesamt angemessene Finanzausstattung sicher-

zustellen. Diese Finanzausstattung wird in Form einer Schlüsselzuweisung an die Stadt gezahlt und ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz wurde dahingehend geändert, dass auf der Bedarfsermittlungsseite die Finanzausstattung der thüringischen Kommunen für das Jahr 2011 durch die Anrechnung fiktiver Steuereinnahmen gekürzt wird. Die Thüringer Landesregierung geht davon aus, dass die Kommunen den bei der Verwirklichung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechtes entstehenden Finanzbedarf zunächst aus eigenen Kräften decken. Die Thüringer Landesregierung erwartet von den Kommunen, dass diese die Festsetzung der Realsteuerhebesätze weiter als bisher ausschöpfen. Dies wird auch begründet mit dem niedrigeren Hebesatzniveau Thüringens gegenüber dem Freistaat Sachsen und bundesweit. Auswirkungen auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen jeder einzelnen Kommune hat die Anhebung der fiktiven Hebesätze. Diese werden so angesetzt, wie sie von der Stadt in ihrer Haushaltssatzung beschlossen worden. Kommunen, die die Hebesätze nicht auf das Niveau des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes anheben, verlieren nicht nur diese möglichen Einnahmen, sondern werden auch schlechter gestellt. Damit soll auf der Verteilungsseite ein Anreiz geschaffen werden, die Kommunen dazu zu bewegen, ihre Einnahmemöglichkeiten mehr als bisher auszuschöpfen. Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen 2015 wird der Durchschnitt der Jahre 2011, 2012 und 2013 angesetzt. Es können also Mindereinnahmen nur vermieden werden, wenn die Realsteuerhebesätze ab dem 2011 auf das erhöhte Niveau umgestellt werden.

Aufgrund der finanziellen Lage der Stadt wäre es unverantwortlich, auf Zuweisungen zu verzichten. Bereits im Jahr 2011 erhalten wir 52 T€ weniger Schlüsselzuweisungen, trotzdem haben wir uns bemüht, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Alle freiwilligen Aufgaben, wie z.B. die Bibliothek, das Heimatmuseum und das Freibad möchten wir weiterhin für unsere Bürger erhalten. Für jeden Bürger besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Haushaltsplanung zu nehmen und sich mit seinen Fragen an uns zu wenden. Die Mitarbeiter stehen zu den Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Hinweis: Die neuen Grundsteuerbescheide und Gewerbesteuerbescheide werden im April bzw. Mai versendet.

Erneuerung Abwasserkanal Uferstraße bis Ziegelstraße

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land plant die Weiterführung des Abwasserkanales von der Uferstraße bis zur Ziegelstraße, um den Anschlussgrad an das zentrale Klärwerk weiter zu erhöhen. Die Bauarbeiten sollen voraussichtlich im I. Halbjahr 2011 beginnen. Die von der Baumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer werden gesondert unterrichtet.

Stadtbauamt

Liebe Leserinnen und Leser,

leider konnten wir auf Grund von Platzmangel nicht jeden Artikel, der uns von Vereinen und Institutionen zur Verfügung gestellt wurde, berücksichtigen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Hauptamt Stadt Gößnitz

1. Platz beim Meeraner Straßenfasching vom 19. Februar 2011



Die Stadt Gößnitz trat mit einem Umzugswagen beim Meeraner Straßenfasching an und gewann den ersten Preis für den schönsten Umzugswagen.

Osterkranz setzen

Am 6. 4. 2011 um 10.00 Uhr fand das Setzen des Osterkranzes statt. Groß und Klein nahmen an dieser Veranstaltung teil. Die Kinder unserer Kindergärten gestalteten diese wieder mit einem kleinen Rahmenprogramm. Danach wurden die selbst dekorierten Eier an die Krone gehängt. Zum zweiten Mal waren auch die Senioren aus Hainichen, aus der Begegnungsstätte der AWO und aus dem Wohnpark „Altes Stadtcafé“ dabei.



Der Osterbasar wurde wieder umlagert und die selbstgebastelten Osterdekorationen und die schönen wachsedekorierten Ostereier aus Rumänien, fanden reichlich, für eine Spende, Absatz.

Allen Helfern, die beim Schneiden des Buchsbaumes, beim Binden der Krone, beim Basteln der Dekorationen geholfen haben und bei Bäcker Martin für den Kuchen, bei Familie Müller für den Buchsbaum, beim Bauhof und bei allen anderen Helfern sagen wir hiermit ganz besonders Dank. Ohne Hilfe würde so eine Veranstaltung nicht gelingen.

Danke! – Der Vorstand des Fördervereins Heimatmuseum Gößnitz e.V.

Veranstaltungshinweise

Wanderung mit dem Bürgermeister



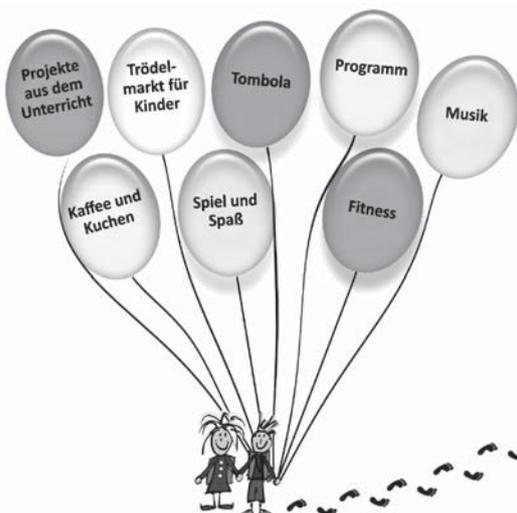
Der Gößnitzer Bürgermeister Wolfgang Scholz lädt zu einer Wanderung rund um Gößnitz für **Sonnabend, den 28. Mai 2011**, recht herzlich ein. Die Route beginnt um 10:00 Uhr am Rathaus und

führt über die Walter-Rabold-Straße nach Borsnain. Von da geht es über Taupadel und Nörditz zurück nach Gößnitz, wo im Sportlerheim ein kleiner Imbiss geplant ist. Nach einer Stärkung dort endet die Wanderung.

Tag der „Offenen Tür“

am Sonnabend, dem 7. Mai 2011, öffnet die Grundschule für Groß und Klein von 10.00–14.00 Uhr ihre Türen. Wir haben mit sehr viel Mühe und Fleiß kleine und große Höhepunkte vorbereitet. Der Tag beginnt 10.00 Uhr mit einem tollen und von unseren Grundschulern gestalteten Programm. Dazu laden wir Sie recht herzlich ein, mit uns dabei zu sein.

Wir freuen uns über Kinderbuchspenden, um unsere Schulbibliothek zu erweitern. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.



Einladung der O. G. Gößnitz der Sudetendeutschen Landsmannschaft

Eine herzliche Einladung geht an unsere Mitglieder und Heimatfreunde der O.G. Gößnitz der Sudetendeutschen Landsmannschaft.

Anlässlich des Muttertags, am 04. Mai 2011, um 14:00 Uhr findet im Wohnpark „Altes Stadtcafé“ ein gemütlicher Nachmittag verbunden mit einer kleinen Feierstunde statt. Mitgliedsbeitrag kann entrichtet werden. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Der Vorstand

Gemeinsame Sozialfahrt im Mai 2011

Die gemeinsamen Sozialfahrten des MC Schmölln e. V. im ADAC Hessen-Thüringen mit der AWO Gößnitz erfreuen sich immer zunehmender Beliebtheit. Für dieses Jahr ist eine Ausfahrt zum Besuch des Textilmuseums in Crimmitschau in der Leipziger Straße und anschließendes Kaffeetrinken an der Koberbachtalsperre für Freitag, den 06.05.2011, geplant.

Bisher haben sich 27 Teilnehmer angemeldet. Die Abfahrt erfolgt 13 Uhr ab Gößnitz, Neumarkt. Schönes Wetter ist bestellt und gute Laune ist von jedem Teilnehmer mitzubringen.

*Egon Kakolewski
Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit*



14. Mitternachtsvolleyballturnier – Ausschreibung für Jugendliche bis 27 Jahre



Datum: **Samstag, 30. April 2011**
Zeit: **ab 18.00 Uhr**
Ort: Altenburg - Nord
Wenzelturnhalle (Nord I groß)
Startgebühr: 6,00 EUR, pro Team
Start: pro Team, mit 6 Spielern u. bis 2 Ersatzspielern
nur für gemischte Mannschaften;
(mind. 2 Mitspielerinnen)
Anmeldung: Kreisjugendring Altenburger Land e.V.
Geschwister-Scholl-Str. 10
04600 Altenburg
Tel./ Fax. 03447/ 31 11 75 oder
kjr-abg@web.de

Bitte unbedingt eigene Kontaktadresse angeben! Anmeldeschluss ist der 21.04.2011! Das Startgeld ist bis zum Anmeldeschluss beim Kreisjugendring Altenburger Land e.V. in bar oder per Überweisung zu bezahlen. Die Bankverbindung wird bei Anmeldung mitgeteilt. Eine Turnierteilnahme kann ansonsten nicht garantiert werden. Jedes Team benennt bitte eine Person als Schiedsrichter. *Mit freundlichen Grüßen
H. Kirsten i.A. der AG Nord*

Nachrichten aus der Grundschule

Die Feuerwehr in der Grundschule

Zum Glück kamen am 8. und 9.03.2011 zwei engagierte Feuerwehrmänner nicht zum Löschen in die Schule. Herr Ebert und Herr Uhlmann haben den Kindern der 3. und 4. Klassen auf anschauliche Art und Weise gezeigt wie Brände entstehen und vor allem wie man Brände vermeiden kann. Besonders wichtig für die Schüler ist das richtige Verhalten bei einem Feuer. Dazu gehört auch, dass sie lernen wie man einen Notruf vollständig absetzt. Dass die Aufgabe der Feuerwehr nicht nur auf das Löschen von Bränden beschränkt ist, verdeutlichten viele Einsatzberichte. Für die Schüler der Klasse 4 schloss sich dann noch eine Einheit zur 1. Hilfe an. Eine Kopfverletzung zu versorgen, eine blutende Nase richtig zu stillen oder zu

handeln, wenn man eine bewusstlose Person findet, gehörten zum Übungsprogramm. Einige Schüler konnten besonders gut mitreden, denn sie sind seit ein paar Jahren Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Gößnitz freuen sich stets über Nachwuchs, nicht nur Jungs, sondern auch Mädchen sind herzlich willkommen. Vielen Dank an die Ausbilder C. Ebert und M. Uhlmann. *A. Wagner*



Rosenmontag in der Grundschule Gößnitz



An diesem Tag dachten die Jungen und Mädchen nicht ans Lesen, Rechnen oder Schreiben. An diesem Morgen war es wichtig so schnell wie möglich in die Schule zu kommen, denn dort wollte man sich zeigen und bei viel Musik, Spiel und Spaß mit seinen Freunden zusammen sein. Der lustige Faschingstrubel begann in der Turnhalle. Unsere 3 Tanzgruppen zeigten ihr Können, schwenkten ihre Hüften und stimmten alle auf ein paar fröhliche Stunden ein. Dafür bekamen sie auch reichlich Applaus. Dann endlich kam die

große Vorstellungsrunde. Neben vielen fertigen Kostümen konnte man auch selbstgebaute und selbstgenähte sehen. 170 Schüler und Lehrer zogen dann mit einer Polonäse ins Schulgebäude und die Narren tollten nun durchs Schulhaus und nutzten die zahlreichen Spiel- und Bastelangebote. Natürlich durften ein leckerer Pfannkuchen und eine Früchtebowle nicht fehlen, denn man musste sich ja stärken. Der Höhepunkt des Tages war der Karnevalsanzug durch die Stadt. Mit Krachmachern aller Art zogen alle Kinder und

Lehrer durch die Stadt. An den Straßenrändern warteten schaulustige Eltern und neugierige Bürger aus Gößnitz.

Besondere Aufregung herrschte, wenn plötzlich Bonbons, Gummitiere und Mollis wie Regen vom Himmel fielen. Viele Geschäftsleute hatten sich für diesen Tag einen besonders großen Vorrat an süßen Sachen bereitgestellt, um den Narren eine Freude zu bereiten. Vielen Dank! Gegen 12.00 Uhr ging ein schöner, aufregender Tag zu Ende. Helau

Nachrichten aus der Regelschule

Da kann man richtig stolz drauf sein! Qualitätssiegel „Berufswahlfreundliche Schule“ und Lob für Schulpreisbewerbung



Am 25. Januar fuhr eine Vertretung aus Lehrern und Schülern der Regelschule Gößnitz nach Erfurt, um dort aus den Händen von Kultusminister Herrn Matschie das Qualitätssiegel „Berufswahlfreundliche Schule“ entgegenzunehmen. Dieses Schild lässt nun nach außen sichtbar erkennen, was den Lehrern, Eltern, Schülern und auch den Partnern der Schule schon lange am Herzen liegt, jedem Schüler viele Möglichkeiten zu bieten, einen geeigneten Ausbildungsplatz zu finden. Dafür gibt es unzählige Maßnahmen, wie zum Beispiel Projekte, Berufspraktika, die Teilnahme am Berufsstart in GeraAga, aber auch die Zusammenarbeit mit unseren Partnerfirmen Feuma und Stahlrohrmöbel GmbH. Den Schülern werden neben praktischen Angeboten viele Möglichkeiten eröffnet, Berufsfelder kennen zu lernen oder eine erfolgreiche Bewerbung zu trainieren.

Wichtig ist es auch zu erwähnen, dass es an der Regelschule Gößnitz eine ausgebildete Lehrerin für Berufsorientierung, Frau Bothe, gibt, die den Schülern der Abschlussklassen täglich mit Rat und Tat zur Seite steht. Um dieses Qualitätssiegel zu erreichen, musste eine umfangreiche schriftliche Bewerbung der Schule eingereicht werden. Weiterhin fand am 21.9.2010 eine Befragung durch ein Expertenteam aus der Wirtschaft statt, welches in der Regelschule durch Zufallsprinzip ermittelte Schüler und Lehrer zur Arbeit in Sachen Berufsorientierung befragte. Denny Ludwig aus der Klasse 10a gab zum Besten, dass „wenn überhaupt eine Schule dieses Qualitätssiegel verdient hätte, dann wohl die Regelschule Gößnitz“. Kurz vor den Weihnachtsferien wurde die Schule über die erfolgreiche Teilnahme am Qualitätssiegel informiert.

Eine weitere positive Rückmeldung über die tägliche Arbeit aller am Schulalltag Beteiligten erhielten wir von unserer Bewerbung am Deutschen Schulpreis. Deutschlandweit hatten 119 Schulen teilgenommen und wiederum eine sehr ausführliche schriftliche Darstellung der Schule eingesandt. Dabei spielten Kriterien wie Unterricht, Verantwortung oder Schulleben eine wichtige Rolle. Daran hatte ein mehrköpfiges Lehrerteam über Monate gearbeitet. Im Januar

wurde uns im Gutachten mitgeteilt, dass wir uns unter den besten 50 Schulen Deutschlands platziert haben. Alle vorgegebenen Kategorien wurden mit „gut“ oder „sehr gut“ bewertet. Frau Prof. Beutel von der Uni Dortmund, ein Mitglied der Schulpreisjury, lobte uns beim Auswertungsgespräch mit den Worten, wir „wären eine kleine Schule mit Vorzeigecharakter und mit kleinem Verbesserungsbedarf“. Wir könnten stolz sein auf das Erreichte und sind „auf einem guten Weg“.

K. Heber

Verschiedenes

Sozialverband VdK hilft!!!

Haben Sie Probleme mit ihrer Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung, Unfallrente. Wurde ihre Schwerbehinderung abgelehnt? Wir geben Rechtsberatung und helfen Ihnen. Wenden Sie sich bitte an die VdK Kreisberatungsstelle Altenburg, Kanalstr. 43. Sprechstunden finden jeweils Montag von 13–16.00 Uhr und Donnerstag von 9.00–12.00 Uhr und von 13.00–16.00 Uhr statt.

*Ihr Sozialverband VdK
B. Wolf, Kreisgeschäftsführerin*

Ausnahmezustand am 8. März im Wohnpark „Altes Stadtcafé“

Hoch her ging es bei der Faschingsfeier im Wohnpark „Altes Stadtcafé“ in Gößnitz. Wer da denkt, dass Senioren nicht feiern können, der hat sich gewaltig getäuscht. Mit einem vielfältigen Programm sorgten die Mitarbeiter für die gute Stimmung bei den Mietern des Betreuten Wohnens. Mit dazu eingeladen waren die Besucher der Begegnungsstätte, welche sich regelmäßig jeden Freitag in der Cafeteria des Hauses treffen. Höhepunkt des rund zweistündigen Programmes war die Miniplaybackshow, welche von den Schwestern des Pflegedienstes Elke Reichelt mit viel Sorgfalt und großem Spaß vorbereitet wurde. Manchen der Mieter kullerten vor Lachen die Tränen. Die Senioren ließen es sich nicht nehmen, das Programm auch selbst mitzugestalten. So sorgten ein Ständchen vom Leierkastenmann und selbstgeschriebene Sketche für eine gute Unterhaltung. Bei der Polonaise durchs Haus machten alle mit, mittendrin die Chefin Elke Reichelt und alle Schwestern. Es wurde gelacht, getanzt und geschunkelt, Bowle getrunken und Pfannkuchen gegessen. Die kleinen „Wehwechen“ des Alltags waren vergessen. Alle waren sich einig, so einen schönen ereignisreichen Tag hatten sie schon ganz lange nicht mehr erlebt. Noch Tage später war der Fasching Thema.

Lust auf Besuch?

Lateinamerikanische Schüler suchen Gastfamilien!

Die Schüler der Deutschen Schule Santa Cruz/Bolivien wollen sich ab September 2011 unser Land genauer anschauen. Dazu sucht die Deutsche Schule in Santa Cruz Familien, die neugierig und offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen (15–17 Jahre alt) aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch den Besuch den eigenen Alltag neu zu erleben. Alle Schüler dieser Schule lernen Deutsch als Fremdsprache, so dass eine meist recht gute Verständigung gewährleistet ist. Da das Programm auf eine schulische Initiative zurückgeht, ist es für ihr potientielles „bolivianisches Kind auf Zeit“ verpflichtend, das zu Ihrer Wohnung nächstliegende Gymnasium oder die Realschule zu besuchen.

Der Aufenthalt bei ihnen ist gedacht vom 24. September 2011 bis zum 22. Januar 2012. Wenn Ihre Kinder Bolivien entdecken möchten, laden wir sie ein an einem Gegenbesuch teilzunehmen (26.05. – 23.06.2012). Für Fragen und weitere Infos kontaktieren Sie bitte das Humboldtteam e.V., die gemeinnützige Servicestelle für Auslandsschulen, Frau Ute Borger, Friedrichstraße 23a, 70174 Stuttgart, Telefon 0711-2221401, Fax 0711-222 14 02, e-mail: ute.borger@humboldtteam.de.

Baby der Stadt Gößnitz

*Was ist ein Kind – das was das Haus glücklicher,
die Liebe stärker, die Geduld größer,
die Hände geschäftiger, die Nächte kürzer,
und die Zukunft heller macht.*

Der Bürgermeister Herr Wolfgang Scholz besuchte in den letzten Wochen stolze Eltern und überbrachte herzliche Glückwünsche von der Stadtverwaltung Gößnitz sowie ein kleines Startpaket für das Baby.



*Celina Birkholz,
geboren am
04.01.2011*



*Maximilian Maith,
geboren am 12.01.2011*



*Paul Büttner,
geboren am 20.01.2011*

Jubiläum

Das Fest der Goldenen Hochzeit ist etwas ganz besonderes. Unser Bürgermeister Wolfgang Scholz überbrachte seine herzlichsten Glückwünsche.



Goldene Hochzeit von Helmut und Barbara Pohlers
25.03.2011

Aus der Heimatstube

Kinderveranstaltungen im Mai

Aus Anlass des Internationalen Museumstages veranstalten wir wieder mit den Kindern aus den Kindergärten unseres Einzugsgebietes, welche in die Schule kommen, im Mai in der Heimatstube Gößnitz mit historischen Gerätschaften, interessante Veranstaltungen. In diesem Jahr ist die Kartoffelveranstaltung an der Reihe. Erst erfahren die Kinder etwas über die Herkunft der Kartoffel, ehe sie zur Tat schreiten, und der Höhepunkt wird sicher wieder das Kartoffelpuffer-Essen zum Schluss sein. Die Mitglieder des Vereins, die helfend zu diesen Veranstaltungen zur Seite stehen, freuen sich schon heute darauf.

Veranstaltungen der Vereine

Vorschau FSV Gößnitz e.V. von 10.04.2011–05.06.2011.

Punktspiel und Nachholepunktspiele

Sonntag, den 10.04.2011

SG Ponitz/Gößnitz B-Junioren-SG Ronneburg/Großenstein/Wismut Gera B-Junioren, Anstoß: 10.30 Uhr

Freitag, den 15.04.2011

FSV Gößnitz AH - Meeraner SV AH, Anstoß: 18.00 Uhr

Samstag, den 16.04.2011

SG Gößnitz/Ponitz F-Junioren - ZFC Meuselwitz F-Junioren, Anstoß: 9.00 Uhr
SG Motor/Aufbau Altenburg II E-Junioren - SG Ponitz/Gößnitz E-UU., Anstoß: 9.00 Uhr
ZFC Meuselwitz Mädchen - SG Gößnitz/Ponitz C-Junioren, Anstoß: 10.30 Uhr
B-Junioren spielfrei

Sonntag, den 17.04.2011

SG Motor/Aufbau Altenburg D-Junioren - SG Gößnitz/Ponitz D-Jun., Anstoß: 10.30 Uhr
SG Schmölln/Großstöbnitz II. - FSV Gößnitz II., Anstoß: 15.00 Uhr
FSV Gößnitz - FSV Ronneburg I., am 16.04.2011, Anstoß: 15.00 Uhr
FSV Gößnitz Frauen - SV Lok Altenburg Frauen, Anstoß: 15.00 Uhr

Samstag, den 23.04.2011

FSV Gößnitz I. - SV Roschütz I., Anstoß: 15.00 Uhr

Sonntag, den 24.04.2011

FSV Gößnitz II. - SG Haselbach/Gerstenberg I., Anstoß: 15.00 Uhr

Freitag, den 29.04.2011

SV Rositz AH - FSV Gößnitz AH, Anstoß: 18.00 Uhr

Samstag, den 30.04.2011

SV Aga I. - FSV Gößnitz I. Anstoß: 15.00 Uhr
FSV Gößnitz II. Pokalspiel,

Nachwuchs Pokal- & Nachholespiele

Sonntag, den 01.05.2011

SV 1861 Kirchberg Frauen - FSV Gößnitz Frauen, Anstoß: 10.00 Uhr

Freitag, den 06.05.2011

FSV Gößnitz AH - ASV Wintersdorf AH, Anstoß: 18.00 Uhr

Samstag, den 07.05.2011

SG Gößnitz/Ponitz C-Junioren - ZFC Meuselwitz II C-Junioren, Anstoß: 10.30 Uhr
FSV Gößnitz I. - SSV Traktor Nöbdenitz I., Anstoß: 15.00 Uhr

II. Herren Nachholespiel,

D-E-F-Junioren spielfrei

Sonntag, den 08.05.2011

TSV Gahma B-Junioren - SG Ponitz/Gößnitz B-Junioren, Anstoß: 10.30 Uhr
FSV Gößnitz Frauen - SV Fortschritt Glauchau Frauen, Anstoß: 15.00 Uhr

Freitag, den 13.05.2011

SV Eintracht Fockendorf AH - FSV Gößnitz AH, Anstoß: 18.00 Uhr

Samstag, den 14.05.2011

SG Gößnitz/Ponitz F-Junioren - SV Lok Altenburg F-Junioren, Anstoß: 9.00 Uhr
SG Gößnitz/Ponitz D-Junioren - SG Schmölln/Weißbach/Großstöbnitz II D-Junioren, Anstoß: 9.00 Uhr
SG Gößnitz/Ponitz C-Junioren - FSV 1910 Lucka C-Junioren, Anstoß: 10.30 Uhr
SV Einheit Altenburg I. - FSV Gößnitz I., Anstoß: 15.00 Uhr

Sonntag, den 15.05.2011

SG Ponitz/Gößnitz E-Junioren - FSV 1910 Lucka E-Junioren, Anstoß: 10.30 Uhr
SpVgg Reinsdorf/Vielau Frauen - FSV Gößnitz Frauen, Anstoß: 10.00 Uhr
SV Eintracht Fockendorf II. - FSV Gößnitz II., Anstoß: 15.00 Uhr

Freitag, den 20.05.2011

FSV Gößnitz AH - SV Lok Altenburg AH, Anstoß: 18.00 Uhr

Samstag, den 21.05.2011

SV Lok Altenburg II F-Junioren - SG Gößnitz/Ponitz F-Junioren, Anstoß: 9.00 Uhr

SG Ehrenhain/Nobitz E-Junioren - SG Ponitz/Gößnitz E-Junioren, Anstoß: 9.00 Uhr
SG Gößnitz/Ponitz D-Junioren - SV Lok Altenburg D-Junioren, Anstoß: 9.00 Uhr
SG Motor/Aufbau Altenburg C-Junioren - SG Gößnitz/Ponitz C-Jun., Anstoß: 10.30 Uhr
SG Chursbachtal Frauen - FSV Gößnitz Frauen, Anstoß: 15.00 Uhr
FSV Gößnitz I. - SV Blau-Weiß Niederpöllwitz II., Anstoß: 15.00 Uhr

Sonntag, den 22.05.2011

SG Ponitz/Gößnitz B-Junioren - SG Ehrenhain/Nobitz B-Junioren, Anstoß: 10.30 Uhr
FSV Gößnitz II. - FSV 1910 Lucka II., Anstoß: 15.00 Uhr

Freitag, den 27.05.2011

SV Motor Altenburg AH - FSV Gößnitz AH, Anstoß: 18.00 Uhr

Samstag, den 28.05.2011

I. Mannschaft spielfrei, Nachwuchs Nachholepunktspiele

Sonntag, den 29.05.2011

SV Aga B-Junioren - SG Ponitz/Gößnitz B-Junioren, Anstoß: 10.30 Uhr
FSV Gößnitz Frauen - VfL Wildenfels Frauen, Anstoß: 15.00 Uhr
SG Starkenberg/Dobitschen II. - FSV Gößnitz II., Anstoß: 15.00 Uhr

Samstag, den 04.06.2011

SG Gößnitz/Ponitz C-Junioren - SV Lok Altenburg C-Junioren, Anstoß: 10.30 Uhr
SSV Blau-Weiß Gersdorf Frauen - FSV Gößnitz Frauen, Anstoß: 15.00 Uhr
FSV Gößnitz I. - SG Daßlitz/Langenwetzendorf I., Anstoß: 15.00 Uhr

Herren spielfrei

Sonntag, den 05.06.2011

SV 1901 Thonhausen D-Junioren - SG Gößnitz/Ponitz D-Junioren, Anstoß: 10.00 Uhr

Joachim Petzold

Vereinsnachrichten

Diesen Weg auf den Höh'n bin ich oft gegangen...

Bereits zum wiederholten Male traten die Spielleute aus Schmölln und Gößnitz mit Winterferienbeginn den Weg nach Wellsdorf an, um ihre alljährliche Jugend- und Erholungsmaßnahme durchzuführen. Nach dem Abendbrot, dem Beziehen der Zimmer sowie der obligatorischen Belehrung standen am ersten Abend für die Trommler große Überraschungspakete bereit. Endlich durften sie ihre neuen Trommeln mit den strahlend weißen Tragegerüsten in Empfang nehmen. Diese mussten zwar noch zusammengebaut und individuell angepasst werden, aber alle waren am Ende ganz stolz.

Ab Samstag standen die Einstudierung bzw. Festigung der Musiktitel „Grüße aus Thüringen“ und „Preußische Humoreske“ sowie des Horntitels „Olympia“ auf dem Programm. Zur Einstimmung versuchten sich die Musiker auch einmal im Singen des wohl bekanntesten Liedes von Herbert Roth, dem Rennsteiglied, welches

in „Grüße aus Thüringen“ wiederzuerkennen ist. Nach insgesamt 21 Übungsstunden wurden große Fortschritte erzielt, welche sonst erst in knapp einem halben Jahr möglich wären.



Aber auch die Freizeitaktivitäten kamen nicht zu kurz. So gehörten eine Mottodisco „APRES SKI PARTY“ im wunderschön geschmückten Aufenthaltsraum, eine abendliche Wanderung mit Spielen zur Teambildung, das Eislaufen in der Eishalle Greiz sowie das Tischtennispiel und verschiedene Kickerspiele genauso mit dazu wie die spontan organisierte Pizza-Party.

Zusammenfassend kann man sagen, es wurde viel geübt und der Spaß und das Lob kamen nicht zu kurz. Dank gilt allen Übungsleitern und Organisatoren, allen Helfern und natürlich allen Teilnehmern – macht weiter so!

www.frischvoran.de Annett Beyer, Spielunion-Union, „Frisch voran“ e.V. SG Schmölln / Gößnitz

Geburtstagssecke der Vereine

Geburtstagssecke des ESV 90 Gößnitz

Der Vorstand des Vereins wünscht allen Sportkameradinnen und -kameraden alles Gute, Gesundheit und Schaffenskraft sowie ein „dreifach donnerndes Gut Holz“

Februar: Die Kameradinnen: Christ Große, Karin Pscherer, Charlotte Scheiding der Kamerad: Norman Große

März 2011: Die Kameraden: Dirk Große, Horst Hädrich, Achim Maaß, Helmut Pohlers, Günter Vogel sowie Jörg Höfer, der seinen 40. Geburtstag feierte.

Joachim Pfeifer

Geburtstagssecke des FSV Gößnitz e.V.

Der Vorstand des FSV Gößnitz e.V. wünscht nachträglich folgenden Sportfreundinnen und Sportfreunden alles Gute, Gesundheit und Schaffenskraft.

Februar 2011: Christoph Arnold, Sascha Birkholz, Heiko Eberhardt, Matthias Gabler, Patrick Grebin, Eric Horfler, Jörg Riedel, Uwe Schiffter, Tim Stenzel, Patrick Paul, Holger Stepina, Valentin Stahr, Steffen Zacharias, Josh Schulze, Lukas Schlick, Thomas Hausner, Sandy Speck

März 2011: Sandra Heilmann, Marcus Birkholz, Herbert Dobritzsch, Leon Schulze, Christoph Goedicke, Bernd Haasl, Vincenzo Bachmann, Janson Rudolph, Christian Köhler, Ralf Köhler, Marco Müller, Christian Schubert, Alexander Skirl

Joachim Petzold



KOMMUNALE ARBEITSGEMEINSCHAFT

„Terra plisnensis – Pleißner Land“ Crimmitschau – Gößnitz – Meerane – Schmölln – Werdau



2011
U18 WELT
MEISTERSCHAFT
DEUTSCHLAND
Crimmitschau
Dresden

Informationen aus Crimmitschau

Eishockey U18-WM: Ministerpräsident wird Schirmherr

Der Sächsische Ministerpräsident Stanislaw Tillich übernimmt die Schirmherrschaft über das Turnier, das vom 14. bis 24. April in Crimmitschau und Dresden stattfindet.

Der Sächsische Ministerpräsident Stanislaw Tillich wird Schirmherr der U18-Weltmeisterschaft im Eishockey. Das teilte die Sächsische Staatskanzlei mit. „Die weltbesten Eishockey-Jugendmannschaften werden in Sachsen um den Sieg kämpfen. Die Talente beweisen nicht nur voreinander ihr Können, sondern sind auch Vorbild für alle Nachwuchssportler, die sich international messen wollen“, erklärt Stanislaw Tillich. Der Ministerpräsident freut sich auch auf die vielen Gäste aus dem In- und Ausland: „Unser Land ist weltoffen und gastfreundlich. Ich wünsche allen Spielern und Fans einen unvergesslichen Aufenthalt in Sachsen“. Stanislaw Tillich selbst kann die WM-Spiele aus terminlichen Gründen nicht besuchen. In Vertretung wird der Sächsische Staatsminister für Kultus und Sport, Prof. Dr. Roland Wöllner, am 14. April die Eröffnungsparty in Dresden verfolgen. (15.03.2011/SV)

Randfichten werden Botschafter der U18-WM

Das Trio aus dem Erzgebirge plant unter anderem, einen WM-Song für das Eishockey-Turnier zu komponieren.

Die Randfichten übernehmen eine Botschafterrolle für die Eishockey-U18-Weltmeisterschaft, die vom 14. bis zum 24. April im Sahnpark Crimmitschau und der EnergieVerbund Arena Dresden stattfindet. Crimmitschauer Oberbürgermeister Holm Günther übergab an das Trio aus dem Erzgebirge offiziell die Urkunde als WM-Botschafter. Danach schlüpfen die Randfichten für einen Foto-Termin sogar in die Eishockeyausrüstung.

Michael Rostig und Thomas Lauterbach haben bereits Erfahrungen mit der schnellsten Mannschaftssportart der Welt gesammelt. Michael Rostig stand als kleiner Junge auf dem Eis im Schwimmbad in Antonsthal. „Mit Gleitschuhen und selbst gebauten Schlägern“, erinnert sich

Rostig. Dagegen gehörte Thomas Lauterbach im April 2010 zu den Besuchern des Eishockey-Länderspiels zwischen Deutschland gegen Norwegen (Endstand: 3:0) im Sahnpark. Damals waren mehr als 5000 Zuschauer im Stadion. „Die tolle Atmosphäre und das lustige Maskottchen habe ich in Erinnerung“, erzählt Lauterbach über seine Eishockey-Erlebnisse.

Der Kontakt zu den Randfichten ist durch Ronny Zagornik zustande gekommen. Der junge Mann, der seit 1994 ein Eishockeyfan ist, unterstützt die Organisatoren des Turniers bei der Vorbereitung. Über eine Internet-Plattform hat Zagornik den Kontakt zum Musik-Trio aufgenommen. „Sie besitzen einen ausgezeichneten Namen und haben sofort zugesagt“, berichtet Zagornik. Die Gespräche, an welchem Turniertag die Randfichten in Crimmitschau zu erleben sind, sollen in den nächsten Tagen geführt werden. Dabei wird garantiert auch der bisher fehlende WM-Song ins Gespräch kommen. „Wir machen uns Gedanken über einen Titel für das Turnier. Mal sehen, was uns dafür einfällt“, kündigte Thomas Unger gestern Abend an. (31.01.2011/Eispiraten)



WM-Maskottchen „Urmel“ besucht die Schulen der Region



In den kommenden Wochen wollen die Organisatoren der U18-WM mit verschiedenen Projekten für Abwechslung im Unterricht sorgen. Die U18-Eishockey-Weltmeisterschaft soll in

den Bildungseinrichtungen in Westsachsen und Ostthüringen für Abwechslung im Unterricht sorgen. Antonius Besser, Vize-Chef im Organisationskomitee des Turniers, hat gestern die Schulsportkoordinatoren für das Kräftemessen der Eishockeytalente sensibilisiert. Das Turnier findet vom 14. bis zum 24. April im Kunsteisstadion im Sahnpark statt. „Die U 18-Eishockey-Weltmeisterschaften sind eine Riesenchance, um unsere Sportart bei den Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen“, schätzt Antonius Besser ein. Sein Angebot: Die Verantwortlichen des ETC Crimmitschau können in den nächsten Wochen mit verschiedenen Projekten den Unterricht bereichern. Dabei sind Veranstaltungen mit dem Maskottchen „Urmel“, die Präsentation einer Eishockeyausrüstung im Sportunterricht oder Englischstunden mit Eispiraten-Cracks aus Nordamerika denkbar. „Die Länder, die sich am Turnier beteiligen, können auch im Geografieunterricht in den Mittelpunkt rücken. Die U 18-Eishockey-Weltmeisterschaften bieten sich auch für viele fächerübergreifende Projekte an“, informiert Antonius Besser.

Das Ziel der Organisatoren ist klar: Die Kinder und Jugendlichen sollen für einen Besuch der WM-Spiele begeistert werden. Parallel dazu schnürt der Sponsorenverantwortliche Stefan Steinbock verschiedene Sonderangebote. Der Inhalt: Tickets und Bustransfer. „Damit können Firmen, die wir ansprechen, ausgewählten Klassen einen Besuch im Sahnpark ermöglichen“, sagt Besser. Die Schulen aus Westsachsen und Ostthüringen sollen vor allem für die Nachmittagsspiele, die um 15.30 Uhr stattfinden, begeistert werden. Die Gastgeber sehen die Gefahr, dass aufgrund der frühen Uhrzeit nur wenige Zuschauer den Weg ins Kunsteisstadion finden, um diese Partien zu sehen. (09.02.2011/Frenzel/SV) **Kontakt: 03762 958634.**

Informationen aus Meerane

Ausstellung „triART“ sorgt für erneuten Besucheransturm

Die neue Ausstellung in der Galerie ART IN Meerane – triART – hat nach der Graffiti-Ausstellung zu Beginn des Jahres erneut für einen Besucheransturm gesorgt. Zur Vernissage am 16. März 2011 konnte die Vorsitzende des Meeraner Kunstvereins Dr. Birgit Salzbrenner rund 260 Besucher begrüßen, darunter auch die drei Künstler, denen das Interesse des Publikums galt: die Keramikerin Mareike Rauschenbach, Meerane, der Schmuckgestalter Thorsten Dahlberg, Glauchau, und der Fotograf Wiegand Sturm, Rochsburg.

„triART“ – dem einen oder anderen ist dieser Name schon bekannt, denn nicht zum ersten Mal stellen die drei Künstler gemeinsam aus. Das Trio hat sich bereits auf der Burg Kriebstein, im Schloß Wolkenburg und auf der Osterburg in Weida präsentiert, wobei sicher gerade auch die Vielfältigkeit der Ausstellungsstücke dem Publi-

kum gefällt. Die Laudatio zur Ausstellung hielt der Künstler Peter Schönhoff, Niederschindmaas. „Unsere drei Künstler fallen gemeinhin in die Rubrik ‚Angewandte Kunst‘, soll heißen, sie machen Kunst, die eine Funktion hat. Oder auch: eine Funktion, die durch Kunst veredelt wird“, sagte er.

Von Wiegand Sturm, der auch als Pressefotograf arbeitet, erwartet man Dokumente des wirklichen Lebens, so Peter Schönhoff. Doch Wiegand Sturm möchte, wie alle Fotografen auch, reine Kunst machen. Das Bild ist für ihn Selbstzweck, fern allem Dokumentarischen. „Die Betrachter fragen nach der originellen und originalen Sturm-Sicht auf das Objekt, was hat der Sturm wie gesehen. Er hat mächtige Steinquader gefunden, morbide Mauerstücke, abblätternde Farbreste und zeigt sie uns ohne sie als Verfallserscheinungen von menschlicher Behausung vorzustellen, er stellt also nicht verlotterte Bewohner oder Besitzer an den Pranger, sondern staunt über die tektonische und farbliche Schönheit von Materie. Das halte ich für eine überzeugende künstlerische Sicht“, sagte Peter Schönhoff.



Mareike Rauschenbach, Wiegand Sturm (links) und Thorsten Dahlberg stellen sich in der Ausstellung „triART“ bis zum 8. Mai 2011 in der Meeraner Galerie ART IN vor.



Die Vorsitzende des Meeraner Kunstvereins Dr. Birgit Salzbrenner begrüßte die zahlreichen Besucher zur Vernissage am 16. März 2011.

Der Meeranerin Mareike Rauschenbach bescheinigt Peter Schönhoff, vor Ideen und selbstgestellten Aufgaben nur so zu sprühen. Sie ist nicht nur Keramikerin, auch ihre Malerei, überwiegend figürliche Malerei, ist auf ihrer Keramik präsent und auf Bildern, die die Ausstellung ergänzen. „Ihre plastischen Arbeiten sind am geheimnisvollsten, ihre Köpfe und Ganzfiguren leben von dem poetischen Ausdruck einer jungen Frau“, so Schönhoff. Auch Einflüsse anderer Kulturen sind sichtbar: afrikanische Einflüsse oder asiatische, amerikanische und Einflüsse der Gegenwartskunst.

Der Schmuckgestalter Thorsten Dahlberg, vielen auch als Organisator und Macher von Kunsterlebnissen bekannt, hat in den 80er Jahren eine Ausbildung zum Metall- und Schmuckgestalter absolviert. „Schmuck von ihm ist seitdem häufig ausgestellt gewesen und hat seitdem viele schöne Dekolletés noch schöner gemacht“, schmunzelte der Laudator. „Hauptsächlich finden wir in seinen Kollektionen Broschen und Colliers. Edelfeststoffe sind die bevorzugten Metalle, Leder und immer wieder schwarzer Schiefer sind die starken Ausdrucksmittel. Thorsten Dahlberg behandelt die simplen Materialien mit künstlerischer und handwerklicher Finesse, dass sie zum Glühen kommen und das ohne Facettenschliff“, so Peter Schönhoff.

Die Ausstellung „triART“ ist bis zum 8. Mai 2011 in der Galerie ART IN zu sehen.

Öffnungszeiten der Galerie ART IN, Kunsthaus, Markt 1, Tel. 03764 / 18 69 83:
Dienstag bis Donnerstag, Sonntag 14 bis 18 Uhr, sowie nach Vereinbarung.

3. Meeraner Flohmarkt zum Verkaufsoffenen Sonntag am 8. Mai

Am Verkaufsoffenen Sonntag am 8. Mai 2011 veranstaltet die Stadtverwaltung Meerane von 13 bis 18 Uhr einen Flohmarkt mit Schwerpunkt Bücher auf dem Marktplatz Meerane. Alle Interessierten aus Meerane und den umliegenden Gemeinden, die Bücher oder andere Dinge anbieten möchten, sind herzlich eingeladen, sich zu beteiligen.

Die Teilnehmer sollten folgende Hinweise beachten: Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Teilnehmer geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Teilnahme am Flohmarkt berechtigt. Ausgenommen sind Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung. Die Zulassung erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises. Es werden keine Standgebühren erhoben. Ständemöbel sind selbst mitzubringen.

Waren, die gebraucht und von geringem Wert sind, dürfen auf dem Flohmarkt verkauft werden. Untersagt sind hingegen Liquidationsposten u.ä. sowie Waren, die gesetzlich den Verkaufsverboten unterliegen. Ebenso ist das Verkaufen bzw. Verschenken von Feuerwerksartikeln, Waffen aller Art, lebender Tiere, hochwertiger Antiquitäten, Lebensmittel, Blumen und Fahrzeugen aller Art nicht gestattet.

Anmeldungen werden ab sofort entgegengenommen – letzter Termin ist 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung.

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung Meerane, Referat Wirtschaftsförderung:
Nicole Jung, Telefon 03764/18 59 448, E-Mail: jung@meerane.de.

Sächsische Bücherbörse am 9. Mai in der Stadtbibliothek

Neuerscheinungen sächsischer Autoren im Streitgespräch

Die Frühjahrsausgabe der sächsischen Bücherbörse, die vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gefördert wird, findet erstmalig in der Stadtbibliothek Meerane, August-Bebel-Straße 49, statt. Alle Interessenten sind am 9. Mai 2011, 19 Uhr, herzlich dazu eingeladen. Veranstalter sind der Sächsische Literaturrat e.V. und die Stadtbibliothek Meerane.

Unter Leitung von Michael Hametner, Literaturredakteur des MDR Figaro, diskutieren an diesem Abend Ralf Günther (Schriftsteller), Ralf Pannowitsch (Übersetzer) und Schriftsteller Rainer Klis über Neuauflagen aus der sächsischen Literaturwelt.

Vorgestellt werden die Bücher „Laus im Pelz“ von Rainer Klis, „Im schönsten Fall“ von Angela Krauss, „Das Geheimnis der Cellistin“ von Francois Lelord und „Die Legende vom Glück des Menschen“ von Peggy Mädler.

Stellvertretend als einer der vier besprochenen Autoren wird Rainer Klis sein neues Buch dem Publikum persönlich vorstellen. Rainer Klis wohnt als freier Schriftsteller in Hohenstein-Ernstthal und wurde besonders durch seine Erlebnisberichte über seine Reisen durch das Indianerland bekannt.

Der Eintritt zu dieser Veranstaltung ist frei.

Informationen aus Schmölln

Hohe Auszeichnung für Herrn Herbert Köhler, Bürgermeister a.D.



Herr Oberbürgermeister Holm Günther (Crimmitschau), Herr Bürgermeister Wolfgang Scholz (Gößnitz), Herr Bürgermeister a. D. Herbert Köhler (Mitte), Frau Bürgermeisterin Katrin Lorenz (Schmölln) und Herr Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer (Meerane) (v. li.)

Der Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland hat Herrn Herbert Köhler, Bürgermeister a.D. der Stadt Schmölln, für sein kommunalpolitisches Wirken das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Überreichung nahm die Ministerpräsidentin Frau Christine Lieberknecht am 16. Februar 2011 in einem feierlichen Rahmen im Barocksaal der Thüringer Staatskanzlei vor.

Verkaufsoffene Sonntage 2011 in Schmölln

Am 17.04.2011 und am 08.05.2011 haben Sie die Möglichkeit, in Schmölln in der Zeit von 12:00 – 18:00 Uhr bei den sich beteiligenden Geschäften einen entspannenden Einkaufsummel zu unternehmen. *J. Hiller, Pressestelle*

Positive „Jahresbilanz“ der Schiedsstelle Schmölln – Gößnitz

Mit Ablauf des Jahres 2010 zieht die Schiedsstelle Schmölln – Gößnitz eine positive Bilanz. Wie der Vorsitzende der Schiedsstelle – Schiedsmann Roland Radermacher – berichtete, wurden 6 Fälle aufgenommen. Hiervon konnten 5 durch Verhandlung zufriedenstellend gelöst werden und endeten mit Schlichtung. Somit wurden den Bürgern der oft zeit- und kostenaufwändige Weg zu den Gerichten erspart.

Die Schiedsstelle ist jeden 1. und 4. Dienstag zwischen 15.00 und 17.00 Uhr in Schmölln (Hintergebäude Rathaus) besetzt. Jeden 3. Dienstag im Monat steht die Schiedsstelle den Gößnitzer Bürgern (zu den gleichen Zeiten) im Rathaus Gößnitz zur Verfügung.

Sachlich zuständig ist die Schiedsstelle für:

- Bürgerlich – rechtliche Streitigkeiten (insbesondere nachbarrechtliche Streitigkeiten), z.B. Ansprüche auf Beseitigung, Beachtung der Hausordnung, Wahrung nachbarschaftlicher Belange und Beglaubigungen von Vereinbarungen zwischen Kaufleuten oder Privatpersonen.
- Strafsachen: Hausfriedensbruch, Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, Körperverletzungsdelikte, Bedrohung, Nötigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Sachbeschädigung und Vollrausch

Örtlich zuständig ist die Schiedsstelle in dem Bezirk, in dem der Antragsgegner wohnt oder wenn beide Parteien dies vereinbaren.

Die Schiedsstelle Schmölln – Gößnitz ist zuständig für die Kernstadt Schmölln mit ihren Ortsteilen, sowie die Stadt Gößnitz mit den Ortsteilen Hainichen, Koblenz, Naundorf, Nörditz und Pfarrsdorf.

Bei Anfragen steht Ihnen Herr Roland Radermacher gern auch außerhalb der Sprechzeiten zur Verfügung (Tel. 034491 61885). Termine mit der Schiedsstelle können auch über das Ordnungsamt (Tel. 034491 7680) vermittelt werden.



Roland Radermacher

Informationen aus Werdau

Deutschlands größtes Nutzfahrzeuge-Oldtimertreffen jährt sich zum 14. Mal

Seit das IFA Oldtimertreffen im Jahre 1998 anlässlich des 100-jährigen Jubiläums des industriellen Werdauer Fahrzeugbaus „uraufgeführt“ wurde, hat es sich im Laufe der Jahre zu einem regelrechten Großereignis entwickelt. Und so lockt Deutschlands größtes Nutzfahrzeuge-Oldtimertreffen seiner Art auch dieses Jahr vom 6. bis 8. Mai wieder zahlreiche Oldtimerfans aus nah und fern in unsere schöne Stadt. Zwar ist der einstige Veranstaltungsort auf dem ehemaligen IFA-Gelände Werdau aufgrund von Straßenbaumaßnahmen nicht mehr voll für dieses Fest nutzbar, doch durch die Verlegung auf die West-Trasse bleibt die IFA-Oldtimertradition am historischen Entstehungsort, dem ehemaligen Kfz-Werk „Ernst Grube“. Im Rahmen dieser Veranstaltung werden voraussichtlich rund 600 Oldtimer präsentiert, darunter sind hauptsächlich die Lkw und Busse der Typen G 5, H 6, H 6 B, W 50, S 4000-1 und H 3 A. Aber auch Besitzer von anderen Lkw-Fahrzeugen sind herzlich willkommen. „Bis Anfang März lagen uns bereits 184 Anmeldungen vor. Das ist eine hervorragende Resonanz. Täglich werden es mehr“, bestätigt Dr. Hans-Jürgen Beier vom Dampfmaschinenmuseum stolz. Zu den Highlights gehören unter anderem Stadtrundfahrten im H 6 Bus oder Doppelstockbus durch die Stadt und das Schlendern über den in jedem Jahr begehrten Oldtimer-Teile-Markt. Wagemutige können sich außerdem mit einem Kran in luftige 80 Meter Höhe ziehen lassen und den Ausblick über die neue Trasse genießen.

Für gute Stimmung während der Festtage sorgt wie jedes Jahr die Crimmitschauer „Andythek“. Zudem kann am Samstag ab 16.00 Uhr ein Auftritt der „Lustigen Schwestern“ aus Altenburg genossen werden und ab 15.00 Uhr treten die „Meeraner Gnallschodd‘n“ auf. Bevor Besucher den Abend mit beschwingter Tanzmusik ausklingen lassen können, findet um 18.00 Uhr noch die Prämierung der besten Fahrzeuge statt.

Abschließender Höhepunkt der Veranstaltung ist sicherlich der große Fahrzeug-Korso vom Festgelände durch die Innenstadt von Werdau bis zum Kontrollpunkt. Dieser wird 2011 am Gemeindezentrum der Nachbargemeinde Neukirchen sein. Und um den Durchzug und Abschied der Kolonne gebührend zu feiern,



findet am Sonntag, den 8. Mai das nunmehr 5. Markt- und Festprogramm, verschiedene Markt-

stände und die Werdauer Händler laden zum verkaufsoffenen Sonntag ein.

Festwoche zum 100-jährigen Geburtstag des Werdauer Rathauses



Im Jahr 2011 können sich die Stadt Werda und ihre Bürger auf ein ganzes Jahrhundert mit ihrem Rathaus zurückblicken. Und ein solches Jubiläum muss natürlich gebührend gefeiert werden! Aus diesem Anlass wird es vom 26. bis 30. April 2011 eine Festwoche „100 Jahre Rathaus“ geben. Die eigentliche Festwoche beginnt am 26. April mit einer Festveranstaltung im Stadtverordnetensaal. Einen Tag später kommen Musik-Interessierte ab 19.30 Uhr in den Genuss eines Konzertharfen-Solos von Klassik bis Jazz namens „Harfe in Blau“, dargeboten von Michael David. Der Donnerstag steht im Zeichen der Kinder: Spannende Rathausführungen, Rätsel, Märchen und eine Kletterwand werden im Rahmen eines Kinderaktionstages geboten. Am Freitag wird es eine Abendveranstaltung vom 18.00 bis 24.00 Uhr auf dem Werdauer Markt geben. Fahnen- und ein Auftritt des 1. Vollmershainer Schalmeien-

ein sowie eine Lasershow werden die Besucher auf dem Platz vorm Rathaus verzaubern. Für das leibliche Wohl ist durch regionale Anbieter ebenfalls reichlich gesorgt. Den Abschluss der Festwoche bildet dann der Tag der Offenen Tür am Samstag von 12.00 bis 17.00 Uhr. Jeder hat an diesem Tag die Chance, einen Blick hinter die Kulissen der Einrichtung zu werfen. Egal ob Turmbesteigung, Besichtigung der historischen Räume oder Begutachtung der durch die Kinder und Jugendlichen entstandenen Kunstwerke – für jeden ist etwas dabei. Außerdem besteht die Möglichkeit, bei einer Tasse Kaffee und einem Stück Kuchen den Darbietungen von Posaunenchor, den Muggelugg-Symphonikern oder Musikstücken von Mitarbeitern der Stadtverwaltung selbst zu lauschen.

André Kleber, Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmarketing Stadtverwaltung Werda

Werdau läuft!

Unter der Schirmherrschaft von Oberbürgermeister Ralf Tittmann können sich Sportbegeisterte auch im Jahr 2011 wieder auf die traditionellen Werdauer Laufveranstaltungen freuen. Die erste Herausforderung des Jahres stellt der Werdauer Waldlauf dar. Zur bereits 33. Auflage sind Lauf- und Wandrerfreunde am Sonntag, den 17.04.2011 herzlich eingeladen. Folgende Strecken können absolviert werden: 4km-Lauf, 10km Lauf, Marathon und Halbmarathon sowie 12km Nordic Walking oder Wandern. Der 12. Werdauer Herbstmarathon findet am Sonntag, den 13.11.2011 statt. Im Rahmen dieser Sportveranstaltung kann man sich entweder im Marathon mit Einzelwertung messen oder an einem Paarlauf teilnehmen, bei dem zwei Starter jeweils einen Halbmarathonlauf absolvieren. Auch hier besteht die Möglichkeit zu einem 12km-Lauf, Nordic Walking oder Wandern. Zum Abschluss des Sportjahres wird der 8. Werdauer Silvesterlauf durchgeführt. Teilnehmer haben die Wahl zwischen einem 12km Lauf oder 7,3km in den Disziplinen Nordic Walking, Wandern bzw. Jogging. Gegen eine geringe Startgebühr ist die Teilnahme für jedermann offen und selbstverständlich ist für Verpflegung während der Läufe genauso gesorgt wie für eine medizinische Notfallversorgung. Nähere Informationen zur Veranstaltung und zur Anmeldung erhalten Sie bei Cheforganisator Peter Schmidt, Telefon: 03761 72401, www.werdauer-waldlauf.de.



Impressum

Herausgeber: Stadt Göbnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Göbnitz
Verantwortlicher: Bürgermeister Wolfgang Scholz oder sein Vertreter im Amt – Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Druck, Verlag, Inseratverwaltung: Schwarz Druck, Werbung und Verlag GmbH, Guteborner Allee 8, 08393 Meerane, **Ansprechpartner:** Cornelia Fromm; Telefon 03764 7915-0, Fax 03764 7915-38, E-Mail: info@schwarz-druck-meerane.de, Internet: www.schwarz-druck-meerane.de

Beiträge der Vereine, Einrichtungen, Vereinigungen an: Stadtverwaltung Göbnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Göbnitz, E-Mail: hauptamt@goessnitz.de

Anzeigenaufträge für Inseratenteil: Schwarz Druck Meerane
Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 17.05.2011. Die nächste Ausgabe erscheint am 05.06.2011. Das Amtsblatt der Stadt Göbnitz wird allen Haushalten des Stadtgebietes und seinen Ortsteilen kostenlos zugestellt. Einzelbezug ist kostenlos in der Stadtverwaltung Göbnitz möglich. Bei Lieferverzögerung oder -ausfall bitten wir dies in der Stadtverwaltung Göbnitz zu melden.